

De Consummatione Delictorum attento eorum elemento obiectivo in Iure Canonico. Auctore *Pio Ciprotti*. Pars I. Romane, Pontificium Institutum utriusque iuris, Piazza S. Apollinare 49; 1936.

Can. 2228 sagt: Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis. Ist das Delikt vereitelt worden oder auch nur ein Versuch gewesen, so darf nicht die auf das vollendete Delikt gesetzte Strafe, sondern nur eine congrua poena verhängt werden, außer es ist auf den conatus delicti schon eine Strafe gesetzt (can. 2235 und 2213). Es ist daher eine wertvolle Arbeit, wenn Ciprotti die singula delicta des 5. Buches C. J. C., Pars III, nach ihrem Wesen behandelt und feststellt, wann das delictum als in suo genere perfectum anzusehen ist und wie es sich mit der Straffälligkeit des conatus verhält. Der Autor ist mit seinem Werk bereits bis zu den delicta contra bonos mores vorgedrungen und hat viel Literatur verwertet und zitiert. Wenn das Werk vollendet ist, wird es eine sehr wertvolle Bereicherung der Fachliteratur über das kirchliche Strafrecht bedeuten, in der bis jetzt die singula delicta in dieser dem Kodex streng angepaßten Systematik noch nie so ausführlich behandelt worden sind.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer*, Prof. des kan. Rechtes.

Für christliche Brautleute zur Aufklärung und Belehrung.

Unter diesem Titel erschien im Verlag des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus“, Wien, XIII., Hadikgasse 110, der Sonderdruck eines Brautunterrichtes, den ein praktischer Seelsorger in obigem Klerusblatt veröffentlicht hat. Die kleine Broschüre will nicht den pfarrlichen Brautunterricht überflüssig machen, sondern bringt nur jene Partie der Brautunterweisung, die speziell für jüngere Pfarrer nicht leicht ist, die Aufklärung über das Geschlechtsleben in der Ehe. Wegen des heiklen Stoffes sollen die Seelsorger die Schrift nicht den Brautleuten gänzlich überlassen, womit immer die Gefahr verbunden wäre, daß sie in Hände Unberufener käme, sondern sollen sie wieder zurückfordern. Sie wird auch nicht im Buchhandel, sondern nur an Priester, die sie anfordern, um den Selbstkostenpreis von 20 g abgegeben. Namentlich fromme und sittenreine Mädchen, die unberührt in die Ehe treten, werden für die Aufschlüsse und Belehrungen dankbar sein, die sie darin finden und die ihnen manche Gewissensnot ersparen können.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

Grundriß der Pastoral-Medizin. Erster Abschnitt: Psychologie, Psychopathologie, Psychotherapie. Von *Dr med. Albert Nidermeyer*. Paderborn 1936. Bonifacius-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Das Bedürfnis nach einer neuzeitlichen Darstellung der Pastoral-Medizin ist in den letzten Jahren immer dringlicher geworden. „Der Seelsorger verlangt einen *praktischen* Leitfaden, um sich ohne Schwierigkeiten über die wichtigsten Grenzfragen rasch informieren zu können. Um diesem Wunsch zu entsprechen, will das vorliegende Werk nichts mehr sein als ein *knapper Grundriß* — eine erste Einführung für die Erfordernisse der Praxis.“

Dieses Ziel hat der Verfasser sicher erreicht, vor allem dadurch, daß er die Probleme von der universalistischen katholischen Betrachtung

tungsweise sieht. Dieser allein richtige Standpunkt trägt der Gesamtheit aller mitwirkenden Faktoren Rechnung, keinen unterschätzend, keinen einseitig überwertend. Meisterhaft zeigt Niedermeyer bei der Besprechung der einzelnen modernen Theorien das Körnchen Wahrheit auf, aber auch den damit verbundenen verhängnisvollen Irrtum. Mit Recht wird betont, daß alle Faktoren: die erblichen, sozialen und ethisch-metaphysischen berücksichtigt werden müssen, wenn die Diagnose richtig und die Heilbehandlung erfolgreich sein sollen. Wohltuend wirkt der öftere Hinweis auf die innigen Wechselwirkungen zwischen Seele und Leib. Vorbildlich sind die klaren Begriffsbestimmungen und die saubere begriffliche Scheidung. Niedermeyer bietet kein totes Wissen, sondern lebensnahe Weisheit. Ihm gilt als oberster Grundsatz der Pastoral-Medizin und Pastoral-Hygiene: „*Niemals kann etwas gesundheitlich richtig sein, was sittlich falsch ist.*“ Leider fehlt ein Sachweiser.

Trier.

B. van Acken S. J.

La jeunesse d'Origène. Histoire d'école d'Alexandrie au début du IIIe siècle. Par René Cadiou. (424.) Gabriel Beauchesne et ses fils, Paris, Rue de Rennes, 117. 1935. Brosch. Fr. 30.—.

Das bedeutende Werk behandelt die Geschichte der Schule von Alexandrien während der ersten dreißig Jahre des dritten Jahrhunderts, also die Zeit, in der Origenes dort als Vorsteher weilte und seine Anschauungen ausbildete. Der gelehrte Verfasser schildert den Entwicklungsgang des Mannes, dessen Einfluß nur von Augustin und Thomas übertroffen wird, seine ersten Arbeiten, die Einwirkung der Gnosis auf Alexandrien und die Wende zum Neuplatonismus des Plotin. Dann erweist er das Hauptwerk des Alexandriners, *περί ἀρχῶν* (= die Hauptlehren [des Christentums]), und den Kommentar zum Johannesprolog als Niederschlag der verfehlten geistigen Einstellung des Origenes. Das erstere Buch untersucht die Grundlagen des Seins, des Wissens und der Tugend, die Widerstände gegen das Gute und den Triumph des Guten, das letztere überträgt die neue Theologie auf das innere Leben. Mit dem Konflikt des Origenes und seinem Weggang nach Caesarea schließt das hochinteressante, im Rahmen der *Études de Théologie Historique* erschienene Werk. Es ist nicht nur mit bewundernswerter Sach- und Stoffkenntnis, sondern auch mit jener frischen und anregenden Eleganz geschrieben, die französische Fachwerke so lesbar macht.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Die alte afrikanische Kirche im Lichte der Kirchenrechtsforschung nach kulturhistorischer Methode. Von Robert Höslinger, Doktor beider Rechte und der Philosophie. (77.) Wien 1935, Druck und Verlag Augustinus-Druckerei, Stift Klosterneuburg. Kart. S 10.—, M. 5.20.

Schon Mommsen hat auf den entscheidenden Anteil Afrikas an der Entwicklung des Christentums hingewiesen. War bisher dieses Gebiet als klassisches Land der Moralthologie bekannt, so rückt es Höslinger im Sektor Kirchenrecht in den Vordergrund. Der Verfasser schreitet nach der kulturhistorischen Methode über die Darstellung der Rechtszustände hinaus und sucht die Gründe der Entwicklung darzulegen. Die Untersuchung geht daher in Philosophie des Kirchenrechts über und zieht psychologische und ethnologische Gesichts-